



Einwohnergemeinde  
Boningen

Gemeindeverwaltung  
Dorfstrasse 52  
4618 Boningen

E-Mail: [info@boningen.ch](mailto:info@boningen.ch)  
Telefon: 062 216 85 44  
[www.boningen.ch](http://www.boningen.ch)

# Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gültig ab 01. Januar 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Geltungs- und Anwendungsbereich .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 2, 5 GBV).....	3
§ 2 Das Reglement regelt:.....	3
<b>II. Verkehrsanlagen.....</b>	<b>3</b>
§ 3 Strassenkategorien (§ 39 GBV).....	3
§ 4 Beiträge (§ 42 GBV) .....	3
§ 5 Ersatzabgabe (§ 43 GBV) .....	4
<b>III. Abwasserbeseitigungsanlage.....</b>	<b>4</b>
§ 6 Beiträge (§ 44 GBV) .....	4
§ 7 Anschlussgebühren (§§ 29, 46 GBV) .....	4
§ 8 Benutzungsgebühr (§§ 32, 47 GBV).....	4
<b>IV. Wasserversorgungsanlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>V. Fälligkeiten und Rechtsmittel .....</b>	<b>4</b>
§ 9 Fälligkeiten: .....	4
§ 10 Rechtsmittel: .....	5
<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
§ 11 Aufhebung bisheriger Reglemente.....	5
§ 12 Übergangsbestimmungen: .....	5
§ 13 Inkrafttreten .....	5
<b>VII. Anhang A: Kanalisationsanschlussgebühren .....</b>	<b>7</b>
<b>VIII. Anhang B: Wiederkehrende Gebühren .....</b>	<b>9</b>

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen erlässt, gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und § 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge, folgende Vorschriften:

## I. Geltungs- und Anwendungsbereich

### § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 2, 5 GBV)

<sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.

### § 2 Das Reglement regelt:

- die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze bei Umbauten
- die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung
- die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung
- die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung

## II. Verkehrsanlagen

### § 3 Strassenkategorien (§ 39 GBV)

<sup>1</sup> Erschliessungsstrassen

<sup>2</sup> Sammelstrassen

<sup>3</sup> Hauptverkehrsstrassen

<sup>4</sup> Erschliessungsstrassen, welche der Erschliessung von Industriezonen und reinen Gewerbebezonen dienen

<sup>5</sup> Die Einteilung ergibt sich aus dem öffentlich aufgelegten Strassenklassierungsplan.

### § 4 Beiträge (§ 42 GBV)

<sup>1</sup> Beim Neubau einer Verkehrsanlage beträgt der Anteil der beitragspflichtigen Kosten zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer:

- |   |      |
|---|------|
| - Für Erschliessungsstrassen:                           | 80%  |
| - Für Sammelstrassen:                                   | 60%  |
| - Für Hauptverkehrsstrassen:                            | 40%  |
| - Für Strassen in Industrie- und reinen Gewerbebezonen: | 100% |

<sup>2</sup> Beim Ausbau und der Korrektur von bestehenden Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

**§ 5 Ersatzabgabe (§ 43 GBV)**

Die Ersatzgabe für einen Abstellplatz bei Umbauten beträgt CHF 10'000.

**III. Abwasserbeseitigungsanlage**

**§ 6 Beiträge (§ 44 GBV)**

Beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage beträgt der Anteil der beitragspflichtigen Kosten zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer 70%.

**§ 7 Anschlussgebühren (§§ 29, 46 GBV)**

Die Benutzungsgebühren sind im Anhang A, Kanalisationsanschlussgebühren, geregelt.

**§ 8 Benutzungsgebühr (§§ 32, 47 GBV)**

Die Benutzungsgebühren sind im Anhang B, wiederkehrende Gebühren, geregelt. Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, die Gebühren innerhalb der bestehenden Gebührenrahmen gemäss den Anhängen A und B anzupassen.

**IV. Wasserversorgungsanlagen**

Die Wasserversorgungsanlagen sind Sachen der Bürgergemeinde Boningen.

**V. Fälligkeiten und Rechtsmittel**

**§ 9 Fälligkeiten:**

<sup>1</sup> Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

Bezüglich Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen gelten überdies die §§ 20 - 27 GBV.

<sup>2</sup> Anschlussgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Rechnung darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage zugestellt werden.

Benutzungsgebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

<sup>3</sup> Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung für Anschluss- und Benutzungsgebühren zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch,

wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

<sup>4</sup> Bezüglich Fälligkeit und Zahlung von Anschlussgebühren gilt überdies § 30 GBV, hinsichtlich Benützungsgebühren § 33 GBV.

## **§ 10 Rechtsmittel:**

<sup>1</sup> Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache und gegen den Einspracheentscheid innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission sowie gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

<sup>2</sup> Bezüglich Verfügungen betreffend der Höhe Ersatzabgaben für Abstellplätze gilt Abs.1 sinngemäss.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen betr. Anschluss- und Benützungsgebühren kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache gegen den Einspracheentscheid innert der gleichen Frist Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 11 Aufhebung bisheriger Reglemente**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

<sup>2</sup> Aufgehoben ist das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 16. Januar 2001 mit RRB Nr. 45.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen:**

<sup>1</sup> Wurde ein Beitragsplan vor dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgelegt, sind die Beiträge nach altem Reglement zu erheben.

<sup>2</sup> Ebenso nach altem Reglement zu erheben sind Anschlussgebühren, sofern die Inanspruchnahme der entsprechenden Erschliessungsanlage noch vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgte.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat am 01. Januar 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Boningen, 19. November 2020

**EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Manfred Zimmerli

Gabriela Lack

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Boningen, 08. Dezember 2020

**EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Manfred Zimmerli

Gabriela Lack

Vom Regierungsrat genehmigt:

Solothurn,

Staatsschreiber

Andreas Eng

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 430 genehmigt.

Solothurn, 30.03 2021

Staatsschreiber:



## VII. Anhang A: Kanalisationsanschlussgebühren

Gestützt auf das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Boningen werden folgende Gebühren exkl. Mehrwertsteuer festgelegt. Die Gebühren werden periodisch durch den Gemeinderat geprüft und allenfalls innerhalb des Gebührenrahmens angepasst. Die Überprüfung erfolgt nach abgeschlossener Rechnung und wird für das Folgejahr per 01. Januar angepasst.

Die Gebührenbemessung richtet sich nach dem Gebührensatz zum Zeitpunkt der Baubewilligung.

### 1 Kanalisationsanschlussgebühren in der Industriezone

1.1 Die Kanalisationsanschlussgebühren betragen:

Kanalisationsgebühren	Preise in CHF	
	Gültig ab 01.01.2021	Gebührenrahmen
Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Gebäudefläche (§35 KBV und Anhang 1 Fig. 15 KBV), ohne Versickerung des Dachwassers über bewilligte, private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer.	15.00	15.00 – 20.00
Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Gebäudefläche (§35 KBV und Anhang 1 Fig. 15 KBV), mit Versickerung des Dachwassers über bewilligte, private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer.	10.00	10.00 – 15.00
Pro m <sup>2</sup> befestigte Plätze (Regenwasser), versickerungsfähiger Belag	3.00	3.00 – 4.00

1.2 Bei Ausbauten oder Erweiterungen werden die neu anrechenbaren Gebäudeflächen (§35 KBV und Anhang 1 Fig. 15 KBV) pro m<sup>2</sup> und Platzflächen gemäss Punkt 1.1 gebührenpflichtig.

## 2 Kanalisationsanschlussgebühren in den übrigen Zonen

### 2.1 Die Kanalisationsanschlussgebühren betragen:

Kanalisationsgebühren	Preise in CHF	
	Gültig ab 01.01.2021	Gebührenrahmen
Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Gebäudefläche (§35 KBV und Anhang 1 Fig. 15 KBV), ohne Versickerung des Dachwassers über bewilligte, private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer	25.00	25.00 – 30.00
Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Gebäudefläche (§35 KBV und Anhang 1 Fig. 15 KBV), mit Versickerung des Dachwassers über bewilligte, private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer	20.00	20.00 – 25.00
Pro m <sup>2</sup> befestigte Plätze (Regenwasser), versickerungsfähiger Belag	3.00	3.00 – 4.00

2.2 Rückzahlungen von Abwasseranschlussgebühren infolge baulicher Veränderungen werden nicht entrichtet.

2.3 Anschlussgebühren von abgebrochenen Gebäuden können bei Neubauten nicht in Abzug gebracht werden.



## VIII. Anhang B: Wiederkehrende Gebühren

### 1 Wassertarif

Der Wassertarif ist im Gebührenreglement der Bürgergemeinde Boningen geregelt.

### 2 Abwassergebühren

Gestützt auf das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Boningen werden folgende Gebühren exkl. Mehrwertsteuer festgelegt. Die Gebühren werden periodisch durch den Gemeinderat geprüft und allenfalls innerhalb des Gebührenrahmens angepasst. Die Überprüfung erfolgt nach abgeschlossener Rechnung und wird für das Folgejahr per 01. Januar angepasst.

#### 2.1 Grundgebühren

2.1.1 Die jährlichen Grundgebühren für das Abwasser betragen:

Grundgebühren	Preise in CHF	
	Gültig ab 01.01.2021	Gebührenrahmen
Einfamilienhäuser	100.00	100.00 – 200.00
Einfamilienhäuser mit Regenwasser- verwertung (z. B. WC-Spülung etc.)	200.00	200.00 – 300.00
Mehrfamilienhäuser (pro Wohnung)	100.00	100.00 – 200.00
Industrie- und Gewerbebauten	300.00	300.00 – 400.00
Zusätzlich pro Wohnung	100.00	100.00 – 200.00
Zusätzlich für befestigte Plätze mit Kanalisationsanschluss		
- Ab 150 m <sup>2</sup>	50.00	50.00 – 100.00
- Je weitere 25 m <sup>2</sup>	25.00	25.00 – 50.00

2.1.2 Bei Versickerung des gesamten Regenwassers (Dachwasser und Platzentwässerung) über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. bewilligte private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer, wird eine Reduktion auf der Grundgebühr von 50% gewährt. Dies wird nur auf Gesuch hin und nicht rückwirkend gewährt.

## 2.2 Verbrauchsgebühr

<b>Verbrauchsgebühr</b>	<b>Preise in CHF</b>	
	Gültig ab 01.01.2021	Gebührenrahmen
Pro m <sup>3</sup>	1.00	1.00 – 2.00

- 2.2.1 Verursacht ein Grosseinleiterbetrieb Mehrkosten durch Starkverschmutzung, werden diese Kosten dem Verursacher weiterverrechnet. Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinien) erhoben.